

Guten Tag liebe Fachkolleginnen und Fachkollegen,

am 25. Februar 2025 ist das Solarspitzengesetz in Kraft getreten, welches neue Regelungen für EEG- und KWKG-Anlagen beinhaltet. Zusätzlich ist am 1. Februar 2025 die Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) in Kraft getreten, die die verpflichtende Nutzung des Zentralen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate (ZEREZ) einführt.

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

1. **Wirkleistungsbegrenzung auf 60 %** für EEG- und KWKG-Anlagen bis 100 kW bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung.
Ausnahme für direkt vermarktete Energie und Steckersolargeräte bis 2 kWp. (Details siehe Punkt 1)
2. **Pflicht zum Einbau eines Tonfrequenzrundsteuerempfängers (TRE)** für Anlagen ab 25 kW bleibt bestehen. (Details siehe Punkt 2)
3. **Rückwirkende Umsetzung** der Wirkleistungsbegrenzung für Anlagen ab dem 25. Februar 2025. (Details siehe Punkt 3)
4. **Anpassung des Einspeiser-Anmeldeportals**
 1. Die Wirkleistungsbegrenzung auf 60% ist um Portal umgesetzt (Details siehe Punkt 4.1)
 2. Die Abfrage der ZEREZ-ID ist integriert (Details siehe Punkt 4.2)
5. **Anpassung der Inbetriebsetzungsmeldung** Die Meldung der Inbetriebsetzung enthält nun die Wirkleistungsbegrenzung auf 60% sowie bei Änderungen die Abfrage der ZEREZ-ID. (Details siehe Punkt 5.)

Detaillierte Beschreibung der Änderungen und Hintergründe

Hintergrund

Am 25. Februar 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse in Kraft getreten (Solarspitzengesetz). Dieses Gesetz beinhaltet neue Regelungen zu den technischen Vorgaben für EEG- und KWKG-Anlagen.

Zusätzlich ist am 1. Februar 2025 die Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) in Kraft getreten. Diese Änderung führt die verpflichtende Nutzung des Zentralen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate (ZEREZ) ein. Das ZEREZ ermöglicht eine zentrale und digitale Erfassung der elektrotechnischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und elektrischen Komponenten.

Änderungen im Detail

1. **Wirkleistungsbegrenzung auf 60 %:** EEG- und KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen werden, sind bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung sowie der erstmaligen erfolgreichen Testung der

Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber auf 60 % der Wirkleistungseinspeisung zu begrenzen.

Ausnahme: Sofern die Anlage die eingespeiste Energie direkt vermarktet, gilt diese Begrenzung nicht. Weiterhin sind Steckersolargeräte mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp von dieser Neuregelung ausgenommen.

2. **Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE):** Die Pflicht zum Einbau eines TRE für Anlagen mit einer Leistung von 25 kW oder mehr bleibt davon unberührt. Die Leistungsbegrenzung gilt hier zusätzlich.
3. **Rückwirkende Umsetzung:** Für die Anlagen, welche seit dem 25. Februar 2025 in Betrieb gesetzt wurden, stellen Sie bitte auch rückwirkend sicher, dass die neue Anforderung zur Wirkleistungsbegrenzung auf 60 % umgesetzt wird. Für die betroffenen Anlagen mit Inbetriebsetzungsdatum ab dem 25. Februar 2025 werden wir dies bei uns bereits entsprechend berücksichtigen. Eine weitere Meldung zur Änderung dieser Wirkleistungsbegrenzung ist durch Sie nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie diese Regelungen unbedingt bei der Installation und Inbetriebnahme. Die Änderung des Einspeiser-Anmeldeportals ist bereits erfolgt. Die Grundlage bildet § 9 Abs. 2 EEG 2023. Informieren Sie bitte auch Ihre Kunden über die geänderten gesetzlichen Vorgaben.

Änderungen zur Anmeldung von Erzeugungsanlagen

4. **Anpassung des Einspeiser-Anmeldeportals:** Im Einspeiser-Anmeldeportal haben wir Anpassungen vorgenommen, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen:
 1. **Wirkleistungsbegrenzung:** Die Begrenzung auf 60 % der Wirkleistungseinspeisung ist nun im Portal integriert. Sie haben die Möglichkeit zwischen der dynamischen und statischen Wirkleistungsbegrenzung zu wählen.
 2. **ZEREZ-ID:** Aufgrund der Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) ist nun die Abfrage der ZEREZ-ID bei allen Anmeldungen von Erzeugungsanlagen verpflichtend. Die ZEREZ-ID finden Sie auf der Internetseite <https://zerez.net>. Mit Eingabe der ZEREZ-ID entfallen für Sie die Eingaben von Hersteller, Typ und technischen Daten des Generators bzw. des Wechselrichters. Außerdem entfällt das Hochladen von Einheitszertifikaten.

Änderungen zur Meldung der Inbetriebsetzung („IBS EZA – Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen“)

5. Im Kundenmarktplatz haben wir das Produkt zur Meldung der Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen entsprechend angepasst. Das geänderte Produkt trägt den Namen „**IBS EZA – Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen**“. Im geänderten Produkt ist nun die Wirkleistungsbegrenzung auf 60 % verfügbar. Sie haben die Möglichkeit zwischen dynamischer Begrenzung der Wirkleistung

(Energiemanagementsystem) sowie statischer Wirkleistungsbegrenzung (zumeist direkt im Wechselrichter oder Generator) zu wählen. Wenn Sie Änderungen zwischen der Anmeldung und der Inbetriebsetzung an den Wechselrichtern oder Generatoren hatten, ist die Angabe der ZEREZ-ID integriert. Diese Änderungen werden am **7. April 2025** wirksam.

Sollte Ihr Gerät nicht gültig aufgeführt sein, wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Einheit. Seit dem 1. Februar 2025 dürfen keine Einheiten ohne ZEREZ-ID in Deutschland in Betrieb gesetzt werden.

Freundliche Grüße

Christoph Thöle

Geschäftsfeld Energienetze

Asset Management Energie | Netzentwicklung Strom

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302

26133 Oldenburg

E-Mail: fmo@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender), Jörn Machheit